



KIDICAL MASS

Platz da für die nächste Generation

Kinder auf's Rad! – Fahrrad-Demo für ein fahrradfreundliches und sicheres Bad Boll

Am 26. April 2024 erobern große und kleine Radlerinnen und Radler die Straßen von Bad Boll mit einer bunten Fahrrad-Demo für alle. Mit Fahrrädern, Lastenrädern und Kinderanhängern. Weil auch Kinder gerne Rad fahren!

Die Tour ist als offizielle Demonstration angemeldet. Die Polizei begleitet uns, sichert die Strecke und passt auf uns auf. **Alle können mitfahren, wir fahren langsam.** Die Demo findet bei jedem Wetter statt, außer es blitzt oder stürmt.

Wir fordern ein kinderfreundliches Straßenverkehrsrecht, denn das ist Voraussetzung für sichere und selbständige Mobilität (nicht nur) der Kinder. Wir wollen, dass sich alle Kinder und Jugendlichen sicher und selbständig mit dem Fahrrad bewegen können. Dafür braucht es sichere Fahrradwege, ein durchgehendes Radwegenetz und Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit.



Kidical Mass 2023 in Bad Boll Foto: Larissa Markus

Wann und wo?

Am 26. April 2024 um 15 Uhr

**Start: Schulhof der Heinrich-Schickhardt-Schule,
Schulweg, 73087 Bad Boll.**

Die Demo endet gegen 16 Uhr bei der Rathauswiese in der Hauptstraße in Bad Boll. Dort lädt der Spielplatz und das gegenüber liegende Eiscafé ein, den Nachmittag gemeinsam ausklingen zu lassen.

Streckenverlauf und weitere Infos unter www.gemeinsam-weiterkommen.de

Fragen beantworten wir gerne unter 0151 14473691.

#KidicalMass #StrassenFürAlle #StreetsForKids





Dorfgemeinschaft
Eckwälden e.V.

Kaffee
Kuchen
Grillwurst
Veg. Maultaschen-Burger
Fassbier
Aperol Spritz
uvm.

46. Eckwäldener Maibaumhock

Dorfplatz Eckwälden
Samstag
27. April ab 14:30 Uhr
Aufstellung um 15:30 Uhr



15:45 Uhr Auftritt
Naturkindergarten
Bad Boll

Der Hock findet bei jedem Wetter statt.



Freiwillige Feuerwehr
Hattenhofen

Maibaumaufstellung am So. 28.04.2024 vor der Sillerhalle

- Frühschoppen / Hock ab 11.00 Uhr mit Bewirtung
- Aufstellung Maibaum von Hand ab 12.00 Uhr
- von 11.30-14.00 Uhr Musikverein Hattenhofen
- ab 13.00 Uhr Café St. Florian



!!! Die Aufstellung findet bei jedem Wetter statt !!!
(überdachte Sitzgelegenheiten in der Fahrzeughalle)

Die Freiwillige Feuerwehr freut sich auf Ihren Besuch!



Feuerwehr Dürnau

MAIHOCK AM FEUERWEHRMAGAZIN

Samstag, 27. April
Ab 15:00 Uhr



Spielstraße, Fahren mit dem
Feuerwehrauto

Für Ihr leibliches Wohl ist
bestens gesorgt!

Barbetrieb ab 19:00 Uhr










Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Dürnau

MAI- HOCK

...mit Fahrzeugsegnung

30.04.

18 UHR

BÜRGERHAUS



FEUERWEHR-AICHELBERG

Schützenverein Hattenhofen e.V.



Maifest am 1. Mai



Ab 10.30 Uhr beim Schützenhaus
Live Musik, Kaffee und Kuchen

Maihock
der FEUERWEHR
GAMMELSHAUSEN

30. April ab 18 Uhr
Feuerwehrmagazin

Wir freuen uns auf euch!
HERZHAFTES
Gegrilltes & Pommes
UNTERHALTUNG
mit dem Musikverein Gammelshausen
BARBETRIEB

Mit dem Musikverein
Bad Boll!

FEUERWEHR
BAD BOLL

**MAIBAUM
AUFSTELLUNG
DER
FRW FEUERWEHR BOLL
AM
1. MAI**

10:30 Uhr - Maibaumstellen am Rathaus mit anschließendem Festumzug
Ab 11:30 Uhr - Festbetrieb am Feuerwehrmagazin (Badstraße 65)

Musikverein
Hattenhofen

MUSIKVEREIN HATTENHOFEN E.V.

»Ü30«
Tanz in den Mai

mit den **BLUE STARS**
LIVE-MUSIK

30. April 2024
Sillerhalle Hattenhofen

Einlass: 19.00 Uhr | Beginn: 20.00 Uhr

-BARBETRIEB-
Happy Hour
19.00-20.00 h | 23.00-24.00 h

- Eintritt 12 € -

Sitzplatzreservierung unter:
1.vorstand@mv-hattenhofen.de

1. Mai
ab 10 Uhr Maibaumstellen
mit anschließendem Hock
am Feuerwehrhaus der
Feuerwehr Zell/Pliensbach

's Blättles Informationsseite

Aus dem Inhalt:	Seite
Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen	1 – 3
Notdienste	5
Sonstige Mitteilungen	9
Gemeinde Aichelberg	11
Gemeinde Bad Boll	18
Gemeinde Dürnau	34
Gemeinde Gammelshausen	44
Gemeinde Hattenhofen	50
Gemeinde Zell u. A.	55

- straße“ – Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Entwurfs-offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB
3. Fünfte punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Raum Bad Boll am Standort Aichelberg – Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
 4. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 mit Rechenschaftsbericht
 5. Spendenbericht nach § 78 Abs. 4 GemO für das Haushaltsjahr 2023
 6. 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2024
 7. Änderung der Verbandssatzung
3. Bekanntgaben, Anregungen und Verschiedenes

gez. Jochen Reutter
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen

**Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates
am Montag, 29. April 2024, um 14.00 Uhr
in Bad Boll, Sitzungssaal im Rathaus, Hauptstraße 94**

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorberatung Verbandsversammlung
 1. Vierte punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplans Raum Bad Boll am Standort Dürnau – „Südlich der Frühlingstraße“ – Behandlung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 2. Vierte punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplans Raum Bad Boll am Standort Dürnau – „Südlich der Frühling-

Herausgeber: Der Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll und die Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A. Verantwortlich für den amtlichen Teil und für Veröffentlichungen des Gemeindeverwaltungsverbandes: der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter; für die Mitgliedsgemeinden: die jeweiligen Bürgermeister oder ein von ihnen benannter Vertreter. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, GO Verlag GmbH & Co. KG, Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck, Telefon 07021 9750-0, Telefax 9750-33, E-Mail: info@go-kirchheim.de.

Anzeigenannahme: Telefon 07021 9750-19, Telefax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, Annahmeschluss: Montag, 16 Uhr.

Bezugspreise:

Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt € 3,32 pro Monat, bei Postzustellung € 11,32 (inkl. Portoanteil € 8,00) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt € 0,85. Alle Bezugspreise enthalten 7 % MwSt. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Telefax 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de. Neubestellungen und Änderungen sind direkt beim Verlag möglich. Abbestellungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.



**Gemeinde Bad Boll
Landkreis Göppingen**

Ausschreibung von Tief- u. Straßenbauarbeiten

Die **Gemeinde Bad Boll** schreibt auf Grundlage des Standardleistungskataloges und des Leistungsbuches „Verfahren Stuttgart“ in Verbindung mit dem Kommunalen Vergabehandbuch nach VOB folgende Bauleistung öffentlich aus:

*Ankenbronnen und Frühlingstraße,
Auswechslung Wasserleitung*

Teil 1 Straßenbauarbeiten

750 m² Asphaltflächen
25 m² Pflasterarbeiten
6 m 1-Zeiler Großpflaster Granit
15 m 5-Zeiler Großpflaster Granit

Teil 2 + 3 Wasserversorgung (Tief- und Wasserleitungsbau)

180 m Wasserleitung DN 100 mm
3 St Wasserleitungsschacht 1,40 x 1,40 m

Ausführungszeit mit Fertigstellung:
26. August 2024 – 8. November 2024

Die Vergabeunterlagen können ab Freitag, 19. April 2024 nach Abschluss einer kostenpflichtigen Zugangsvereinbarung unter **www.Vergabe24.de** eingesehen und kostenlos heruntergeladen werden.

**Eröffnungstermin: Dienstag, 14. Mai 2024, 11.00 Uhr
Rathaus, 73087 Bad Boll, Hauptstraße 94, Besprechungszimmer**

Die Angebotsunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung Bad Boll gemäß VOB einzureichen.

Die Zuschlagsfrist endet am 28. Juni 2024.

Bad Boll, den 19. April 2024

Bührle
Bürgermeister



Erstellung des Managementplans für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“

Bekanntgabe der Planfertigstellung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ fertig gestellt. Der Plan kann ab dem 2. Mai 2024 während der üblichen Öffnungszeiten bei folgenden Ämtern eingesehen werden:

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen (Röntgenstraße 16 – 18, 73730 Esslingen)
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göppingen (Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen)
- Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart (Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart)

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Textfassung und die Einzelpläne im Internetportal der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen> aufzurufen oder herunterzuladen.



AICHE L BERG
BAD B O LL
DÜ R E NAU
GAMM E LSHAUSEN
HATTE N HOFEN
Z ELL U. A.
Unser E-Bürgerauto

Unser E-Bürgerauto Lorenz ist auf Tour für Sie:

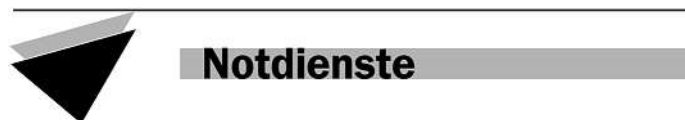
Der Fahrdienst wird jeweils Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr angeboten.

Vereinbarung von Fahrterminen:

Fahrten können jeweils montags, dienstags und donnerstags von 10.00 bis 16.00 Uhr unter folgender

Rufnummer gebucht werden: **Telefon 0152 22084105**

Wir freuen uns, Ihnen unseren Fahrservice anbieten zu können und Sie somit in Ihrem Alltag zu unterstützen.



Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Notfallpraxis Göppingen als Anlaufstelle zur Verfügung:

Klinik am Eichert Göppingen
Notfallpraxis Göppingen
Eichertstraße 3
73035 Göppingen

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage 10 – 18 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eicherstraße 3
73035 Göppingen

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage 8 – 20 Uhr.

Allgemeine Notfallpraxis Kirchheim unter Teck

Klinikum Kirchheim unter Teck
Charlottenstraße 10
73230 Kirchheim unter Teck

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. ab 18.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag
Mi., Fr., ab 13.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag
Sa., So., Feiertag ab 8.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag

Allgemeine Notfallpraxis Heidenheim als Anlaufstelle zur Verfügung:

Klinikum Heidenheim
Notfallpraxis Heidenheim
Schloßhausstraße 100
89522 Heidenheim an der Brenz

Öffnungszeiten:

Mo. 19 – 21 Uhr,
Di. 19 – 21 Uhr;
Mi. 16 – 21 Uhr;
Do. 19 – 21 Uhr;
Fr. 17 – 21 Uhr,
Sa., So. und Feiertage 8 – 20 Uhr.

Allgemeine Notfallpraxis Ulm

Bundeswehrkrankenhaus Ulm
Notfallpraxis Ulm
Oberer Eselsberg 40
89081 Ulm

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 18 – 22 Uhr
Sa., So. und Feiertage 8 – 22 Uhr.

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>.

Diese Änderung gilt vorerst bis auf Weiteres. Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die **116117** angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Der aktuelle Augenärztliche Notdienst kann beim DRK unter der Telefonnummer **116 117** erfragt werden.

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Sie können entweder direkt eine geöffnete Bereitschaftspraxis in Ihrer Nähe aufsuchen oder die **116 117** wählen. Die Mitarbeiter der **116 117** kennen Ärzte und Ärztinnen in Ihrer Nähe oder schicken bei Bedarf einen Arzt oder eine Ärztin zu Ihnen nach Hause.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen:

Ansage des zentralen Notfalldienstes unter der Rufnummer:

Notfalldienstnummer: 01801 116 116

(Die Nummer ist gebührenpflichtig, für einen Anruf fallen 0,039 Euro/Minute aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz an)

Hinweis: Für den zahnärztlichen Notdienst ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig. Bitte wenden Sie sich bzgl. der Rufnummern an die www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

EVF-Störhotline

Die aktuelle Rufnummer der EVF-Störungshotline (7 Tage/24 Stunden) lautet 0800 6101-767 (kostenlos), (stets aktuell zu finden unter <https://evf.de/kontakt/>).

Fundtiere

Tierherberge Donzdorf (Hunde),
Montag bis Sonntag, 8.00 – 18.00 Uhr, Telefon 07162 943288
Katzenschutz Donzdorf (Katzen),
Montag bis Sonntag, 8.00 – 18.00 Uhr, Telefon 07162 21120
Tierrettung Mittlerer Neckar (Nachtdienst),
Montag bis Sonntag, 18.00 – 8.00 Uhr, Telefon 0711 4115103

Rettung angefahrener Tiere, Tierbefreiung aus Notlagen

24 Stunden Notruf 0177 3590902
Tierrettung Mittlerer Neckar (TRD), Telefon 0711 4115103

Tödlich verletzte Katzen

Katzenschutz Donzdorf, Telefon 07162 21120

Tierärztlicher Notfalldienst

01805 843736 – Kleintiernotdienst Kreis GP-Geislingen

Diese Telefonnummer leitet von 8.00 bis 22.00 Uhr automatisch auf die aktuell diensthabende Praxis im Kreis Göppingen-Geislingen um.

0,14 €/min aus dem Festnetz,

0,42 €/min aus dem Mobilfunknetz

- Der Kleintier-Notdienst im Kreis Göppingen/Geislingen ist nun an 365 Tagen im Jahr von 8.00 bis 22.00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar
- Nach 22.00 bis 8.00 Uhr sind die umliegenden Kleintierkliniken erreichbar.
- Versuchen Sie bitte, falls möglich immer erst Ihren Haustierarzt telefonisch zu erreichen.
- Die Praxen sind zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten nicht besetzt. Fahren Sie erst nach telefonischer Rücksprache zur Notdienstpraxis.

Unter www.vetnotdienst.de sehen Sie auf der Landkarte von 8.00 bis 22.00 Uhr welche Praxis aktuell Notdienst hat

Apotheken-Notfalldienst

... für Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

0800 00 22833 (kostenlos vom Festnetz)

22 8 33 (0,69 € pro Min. aus dem Mobilfunk)

Weitere Informationen zum Notdienst und Apotheken unter www.lak-bw.de/notdienstportal

Samstag, 27. April 2024

Baronner'sche Apotheke

Hauptstraße 97

73087 Bad Boll

Telefon 07164 912360

Samstag, 28. April 2024

Schloss-Apotheke

Freihofstraße 53

73033 Göppingen

Telefon 07161 75622

Mittwoch, 1. Mai 2024

Bären-Apotheke

Eichenstraße 8

73037 GP-Ursenwang

Telefon 07161 999270

Achtung:

Eventuelle Änderungen des Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Notruftelefonnummern

Rettungsdienst-Notruf	Telefon 112
Krankentransport	Telefon 19222
Notfalldienste	Telefon 116 117

Polizeiposten Bad Boll

Erlengarten 1, 73087 Bad Boll Telefon 12024 oder 12025

Störungsannahmen

Strom (EnBW)	Telefon 0800 3629477
Strom für Bad Boll (Albwerk)	Telefon 07331 209777
Energieversorgung Filstal (EVF)	Telefon 0800 6101-767
Unitymedia	Telefon 0221 46619100

<p>Häusliche Pflege Hauswirtschaftliche Versorgung Familienpflege Nachbarschaftshilfe Alltagshilfen Essen daheim Seniorenbetreuung Beratung</p>	 <p>Diakonie Sozialstation Raum Bad Boll wir pflegen – versorgen – helfen</p>
<h3>Wochenend- und Feiertagsdienst</h3> <p>Sie erreichen uns regelmäßig innerhalb der genannten Bürozeiten. Sollten Sie als unser Patient in eine unaufschiebbare pflegerische Notlage kommen, so sind wir rund um die Uhr für Sie unter der Rufnummer 20 41 erreichbar.</p> <p>Blumhardtweg 30 · 73087 Bad Boll Pflegedienstleiterin Tel. 07164 2041 · Einsatzleiterin Tel. 07164 2042 Verwaltung Tel. 07164 2043, Fax 2032 · Bürozeiten: Mo – Fr: 8.00 – 13.00 Uhr Mo + Mi: 14.00 – 16.00 Uhr www.diakoniestation-badboll.de</p>	

 <p>Aurelia Ambulante Hilfe, die von Herzen kommt</p>	<p>Pflegedienst Aurelia</p>
<h3>Wochenend- und Feiertagsdienst</h3> <p>Rufnummer 0 71 64 / 80 12 20</p>	



Müllabfuhr

Gemeinde	Hausmüll	Bioabfall
		alle Gemeinden
Aichelberg Bad Boll/Eckwälden Dürnau Gammelshausen Zell u. A.-Erlenwasenhof	6. 5. 24	25. 4. 24 3. 5. 24 (Freitag)
Hattenhofen Zell u. A.	8. 5. 24	

Gemeinde	Blaue Tonne	Gelber Sack	
Aichelberg	4. 5. 24 (Samstag)	6. 5. 24	Bitte Gelbe Säcke frühestens am Vorabend der Abholung am Straßenrand bereitstellen!
Bad Boll/Eckwälden Dürnau		7. 5. 24	
Gammelshausen	11. 5. 24 (Samstag)	29. 4. 24	
Hattenhofen Zell u. A.	13. 5. 24	6. 5. 24	

Weiterhin führen auch die örtlichen Vereine Altpapiersammlungen durch. Die Termine werden von den jeweiligen Vereinen im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Wir bitten die Bevölkerung, diese Sammlungen zu unterstützen. Bitte beachten Sie auch die Termine im Abfall-Abc etc.

Die Verbandsgeschäftsstelle Raum Bad Boll bleibt am Freitag, den 10. Mai 2024, geschlossen.
Wir bitten um Beachtung.
Ihr Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll



Volkshochschule Raum Bad Boll/Voralb

Homepage vhs Raum Bad Boll/Voralb:
www.vhsraumbadbollvoralb.de



VHS – Außenstelle Bad Boll

Kontaktdaten der Außenstellenleiterin Bad Boll

Bettina Geiger, Hauptstraße 94, 73087 Bad Boll
Telefon 07164 808-23, Fax 07164 808-33
E-Mail: bgeiger@bad-boll.de

Anmeldezeiten:

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Di. 14.00 – 18.00 Uhr

Insel Reichenau – Eine Insel für die Seele

Dozent: Uwe Mutschler

Die Insel Reichenau, welche seit dem Jahr 2000 UNESCO Weltkulturerbe ist, feiert im Jahr 2024, 1300 Jahre Klostergründung durch den Wanderbischof Pirmin im Jahr 724.

Bitte beachten: Treffpunkt: Parkplatz Badwasen hinter TSV-Heim 73087 Bad Boll, Koordinaten: 48.642975, 9.606028

Leichte Wanderschuhe und Kondition für eine Gehstrecke von 7,5 km bei 40 Hm im Anstieg.

Getränke für unterwegs und ein Rucksackvesper als Verpflegung für den ganzen Tag mitbringen.

Anmeldung bis spätestens 3. Mai 2024.

Die Gebühr enthält die Busfahrt, die Reiseleitung durch Herrn Mutschler + Führung Münster.

Kurs: 241.1090210, Gebühr: 80,00 Euro

Donnerstag, 6. Juni 2024, 6.00 – 20.00 Uhr

Führung um und über die Limburg mit anschließender Weinprobe

Dozent: Uwe Mutschler

Die Limburg – Weilheims Hausberg – ist nicht nur schön anzuschauen, sondern hält auch viele kulturgeschichtliche Informationen bereit.

Bitte beachten: Treffpunkt: Scholderplatz/Freibad in 73235 Weilheim an der Teck, Koordinaten: 48.61190, 9.53987

Festes Schuhwerk und Kondition, Getränke für unterwegs und Rucksack Vesper mitbringen.

Strecke: 8,5 km, Anstieg 250 Hm

Weinprobe (für Erwachsene) ist in der Gebühr enthalten.

Kurs: 241.1090209, Gebühr: 37,00 Euro Kinder: 8,00 Euro

Mittwoch, 19. Juni 2024, 13.00 – 19.30 Uhr

Treffpunkt siehe „Bitte beachten“

„Teufelsloch – Wo der Teufel tanzt“ –

über den 7-Brückenweg zum breiten Stein

Dozent: Martin Gerspacher, Revierförster a. D.

Geführte Wanderung in schwierigem Gelände, durch eine der spannendsten Waldschluchten des Albtraufs.



In eigener Sache



Redaktionsschluss

Aufgrund des Feiertages am Mittwoch, **01. Mai** muss der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt Nr. 18 vorverlegt werden.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe unseres Mitteilungsblattes ist daher am **Montag, 29. April 2024 um 07.00 Uhr.**

Wir bitten alle Vereine und Institutionen, diese Änderung unbedingt zu beachten. Später eingehende Berichte können nicht mehr veröffentlicht werden.

Ihr Gemeindeverwaltungsverband

Bitte beachten: Anmeldung bis spätestens 19. April 2023. Anfahrt mit dem ÖPNV über die Bushaltestelle Bad Boll – Eckwälden möglich. Von dort aus sind es noch knappe 10 Minuten zu Fuß zum Treffpunkt. Dauer der Wanderung ca. 3,5 Stunden. Vesper und ein Getränk mitbringen. Feste, hohe Wanderschuhe, wetterfeste Kleidung und Kondition erforderlich!

Kurs: 2411090204, Gebühr: 8,00 Euro (Kind/Schüler/Student 5,00 Euro)

Freitag, 26. April 2024, 15.30 – 19.00 Uhr

Treff: Parkplatz Ecke Bosslerweg/Dorfstraße Eckwälden

Cajon-Aufbaukurs

Dozent: Martin Sauer, Cajon&Drums/Workshops, Trainings, Concerts

In diesem Cajon-Aufbaukurs geht Martin „Mädde“ Sauer etwas tiefer in die Materie „Rhythmus auf der Cajon“ ein.

Bitte beachten: Instrumente werden gestellt, gerne können auch eigene mitgebracht werden.

Kurs: 2412130204, Gebühr: 25,00 Euro

Dienstag, 7. Mai 2024, 18.00 – 20.30 Uhr

Dorfhaus Eckwälden, Saal, Schulgasse 4, Bad Boll

Thailändische Küche

Dozent: Veraya Keller

Die Thailändische Küche ist bekannt für ihre frischen Zutaten und deren raffinierte Zubereitung.

Bitte beachten: die Kosten für die Lebensmittel werden vor Ort eingesammelt. Bei kurzfristiger Absage müssen wir leider zur Kursgebühr auch die Lebensmittelkosten berechnen. Behälter für Kostproben, ein Geschirrtuch, Schürze und Ihr Lieblingsgetränk mitbringen

Kurs: 2413050204, Gebühr: 18,00 Euro

Freitag, 3. Mai 2024, 18.00 – 22.00 Uhr

Heinrich-Schickhardt-Schule, Schulküche, Schulweg 1, Bad Boll



**VHS – Außenstelle
Dürnau/Gammelshausen**

Kontaktdaten der Außenstellenleiterin Dürnau/Gammelshausen

Nina Rehm, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau
Telefon 07164 91010-12, Fax 07164 91010-10
E-Mail: n.rehm@duernau.de

Anmeldezeiten:

Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Di. 14.00 – 18.30 Uhr

Kontaktdaten der Außenstelle Gammelshausen

Christine Denne, Hauptstraße 19, 73108 Gammelshausen
Telefon 07164 9401-30, Fax 07164 9401-20
E-Mail: denne@gammelshausen.de

Anmeldezeiten:

Di. 9.00 – 12.00 Uhr
Mi. 9.00 – 12.00 Uhr

2412070305

Acrylmalen – Workshop für Erwachsene

Svenja Geiße

Beginn: Samstag, 4. Mai 2024, 14.00 Uhr

Atelier von Svenja Geiße, Schillerstraße 18, Dürnau

Gebühr: 30,00 €

Sie können die Kurs-Samstage einzeln, mehrere Termine oder aber natürlich auch gerne komplett belegen.

Weitere Termine:

2412070306 18. Mai 2024
2412070307 8. Juni 2024
2412070308 22. Juni 2024
2412070309 6. Juli 2024
2412070310 20. Juli 2024

2414090301

Italienisch für den Urlaub

Rosalinda Capitano-Rathsam

Beginn: Montag, 29. April 2024, 19.00 Uhr, 3 Termine

Montag, 6. Mai 2024

Montag, 13. Mai 2024

Begegnungsstätte „Treffpunkt“, Hauptstraße 2, Dürnau

nach Teilnehmerzahl: 6 TN: 33,00 Euro, 7 TN: 29,00 Euro,

8 TN: 26,00 Euro, 9 TN: 23,00 Euro

2413060304

Neuer Schwung für Geist und Körper (Frauen ab 50)

Bitte beachten: Bringen Sie Yoga- oder Gymnastikmatte, bequeme Kleidung und Getränk mit.

Beginn: Freitag, 14. Juni 2024, 15.00 Uhr, 4 Termine

Gebühr: 30,00 Euro

2413010308

Yoga Nidra – der yogische Schlaf nach Swami Satyananda

Tradition mit Sankalpa und Bilder

Teil 1 von 2 – keine Vorkenntnisse erforderlich

Alexandra Wagner

Bitte beachten: Yogamatte, Sport- bzw. bequeme Kleidung, Decke und ggfs. Socken mitbringen.

Gerne auch Kissen um es so komfortabel wie möglich zu haben.

Gebühr: 9,00 Euro

Freitag, 7. Juni 2024, 19.00 – 20.30 Uhr

2413010309

Teil 2

Gebühr: 9,00 Euro

Samstag, 8. Juni 2024, 10.00 – 11.30 Uhr

Kann ich auch einzeln buchen? Ja klar, es sind keine Kenntnisse erforderlich und können unabhängig voneinander besucht werden – jedoch für die o. g. Erfahrung von Uhrzeit und Version ist die Kombination sinnvoll.

Alle oben aufgeführten Yoga-Kurse finden im Kinderhaus Haus der kleinen Füße, Frühlingstraße 11, Dürnau statt.



**VHS – Außenstelle
Hattenhofen**

Kontaktdaten der Außenstellenleiterinnen Hattenhofen

Margit Kederer, Hauptstraße 45, 73110 Hattenhofen

Telefon 07164 91009-14, Fax 07164 91009-25

E-Mail: margit.kederer@hattenhofen.de

Sarah Hauer, Hauptstraße 45, 73110 Hattenhofen

Telefon 07164 91009-0, Fax 07164 91009-25

E-Mail: sarah.hauer@hattenhofen.de

Anmeldezeiten:

Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Heute haben wir wieder tolle Kursempfehlungen für Sie:

Handlettering für Anfänger – die Kunst und das Gestalten von gemalten Buchstaben

Dozentin: Alexandra Werner

Kurs: 2412070504, Gebühr: 45,00 Euro

Samstag, 8. Juni 2024, 10.00 – 14.00 Uhr

Bürgerhaus Farrenstall, Ringstraße 3, Hattenhofen

PÄDAGOGIK/ERZIEHUNG/FAMILIE

Gezielte Bewegung öffnet das Tor zum Lernen – für Kinder von 7 bis 11 Jahre

Dozentin: Barbara Maria Grimm, Humanistisch begleitende Kinesiologin (DGAK)

Kurs: 2411030301, Gebühr: 42,00 Euro

Freitag, 14. Juni 2024, 17.00 – 18.30 Uhr
 Freitag, 21. Juni 2024, 17.00 – 17.45 Uhr
 Freitag, 28. Juni 2024, 17.00 – 17.45 Uhr
 Freitag, 5. Juli 2024, 17.00 – 18.30 Uhr
 Grundschule, Bewegungsraum, Schulgasse 2, Hattenhofen

Thailändische Küche

Dozent: Veraya Keller

Bitte beachten: die Kosten für die Lebensmittel werden vor Ort eingesammelt. Bei kurzfristiger Absage müssen wir leider zur Kursgebühr auch die Lebensmittelkosten berechnen. Behälter für Kostproben, ein Geschirrtuch, Schürze und Ihr Lieblingsgetränk mitbringen.

Kurs: 2413050503, Gebühr: 18,00 Euro

Freitag, 21. Juni 2024, 18.00 – 22.00 Uhr
 Grundschule, Küche, Schulgasse 2, Hattenhofen

Es gibt noch zwei freie Plätze. Der Kochkurs findet auf jeden Fall statt.

Die ausführlichen Kursbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage oder im vhs-Heft



VHS – Außenstelle Heiningen

Kontaktdaten der Außenstellenleiterin Heiningen

Susanne Bühler, Bezgenrieter Straße 11, 73092 Heiningen
 Telefon 07161 920 774, E-Mail: info@buecherei-heiningen.de

Anmeldezeiten:

Mo., Mi., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr (telefonisch)
 Di., Do. 15.00 – 19.00 Uhr (auch persönlich)
 Mi. 14.00 – 16.00 Uhr (auch persönlich)

Außer den Online-Kursen finden alle Kurse in der Ernst-Weichel-Schule, Heiningen statt.

2412106602

Dekoratives Windlicht aus Weidengeflecht selbst gestalten

Monika Frischknecht

Beginn: Freitag, 26. April 2024, 14:00-20.00 Uhr, 1 Termin.

Gebühr: 46,00 €. Materialkosten in Höhe von 10,00 Euro bis 12,00 Euro werden vor Ort direkt mit der Kursleiterin abgerechnet

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.vhsraumbad-bollvoralb.de/programm/kurs/2412106602>

2413026610

CANTIENICA – Beckenbodentraining Workshop:

Ganzkörpertraining

Marianne Daiber

Beginn: Freitag, 26. April 2024, 18.00 – 21.00 Uhr, 1 Termin.

Gebühr: 31,00 €

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.vhsraumbad-bollvoralb.de/programm/kurs/2413026610>

2413016625

Breath & Cacao

Jens Czechtizky

Beginn: Sonntag, 28. April 2024, 16.00 – 18.00 Uhr, 1 Termin.

Gebühr: 20,00 €

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.vhsraumbad-bollvoralb.de/programm/kurs/2413016625>

2415066601

Zur richtigen Traumstelle durch Online-Bewerbung – Online-Veranstaltung

Thilo Herzau

Beginn: Sonntag, 5. Mai 2024, 10.30 – 12.30 Uhr, 1 Termin.

Gebühr: 40,00 €

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.vhsraumbad-bollvoralb.de/programm/kurs/2415066601>

VHS – Außenstelle Zell u. A.

Kontaktdaten der Außenstellenleitung Zell u. A./Aichelberg

Karin Schwarz, Lindenstraße 1 – 3, 73119 Zell u. A.

Telefon 07164 807-24, Fax 07164 807-77

E-Mail: K.Schwarz@zell-u-a.de

Anmeldezeiten:

Mo. – Fr. 7.45 – 12.00 Uhr

Di. 16.00 – 18.00 Uhr

Do. 14.00 – 17.00 Uhr

Bei nachfolgendem Kurs sind noch Plätze frei:

Schwäbische Tapas

Dozentin: Helga Lorch

Bitte beachten: Behälter für Kostproben, Getränke und Geschirrtücher mitbringen. Bei kurzfristiger Absage müssen wir leider zur Kursgebühr auch die Lebensmittelkosten berechnen. Die Lebensmittelkosten werden am Kursabend durch die Dozentin eingesammelt.

Kurs: 2413050703, Gebühr: 18,00 Euro

Donnerstag, 6. Juni 2024, 18.00 – 22.00 Uhr

Grundschule, Schulküche, Schulstraße 15, Zell u. A.

Sonstige Mitteilungen

Familientreff am AlbTrauf

Eltern-Baby-Treff

im Atelier im Alten Schulhaus, Kirchplatz 6 in Bad Boll

Für Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr.

Jeden Montag von 10.00 bis 11.30 Uhr

Spiel- und Erfahrungsraum für Babys und Kleinkinder von Beginn an sowie Kontakt- und Austauschmöglichkeit für Eltern. Der Treff wird pädagogisch begleitet.

Wir freuen uns über euren Besuch!

Alle Angebote des Familientreffs sind kostenfrei und ohne Anmeldung.

Neugierig geworden?

Schauen Sie doch einfach mal bei uns vorbei. Sie sind immer herzlich willkommen!

Weitere Informationen finden Sie auf www.familientreffs.de

> Familientreff am AlbTrauf im Raum Bad Boll > Termine

Kontakt: Natalia Weinberg, Familientreffleiterin,

E-Mail: n.weinberg@awo-gp.de

Telefon 017617303304

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram



GOEPPINGER.FAMILIENTREFFS



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen

Mi 5.6.

Treffpunkt:
Spielplatz Badwäldle
Bad Boll

15.30 – 17.30 Uhr



© AdobeStock413924899

♥ Den Wald mit allen Sinnen erleben – ein Naturnachmittag für alle

Wir erleben den Wald mit allen Sinnen. Sehen, fühlen, hören, riechen und schmecken Sie den Wald. Gemeinsam spazieren wir entlang des Sinneswandels, einem Walderlebnispfad mit tollen Aktivitäten. Es sind alle Menschen willkommen, die Lust auf Wald haben: Familien, Einzelpersonen, Senioren und Menschen mit wenig oder ohne Deutschkenntnisse. Die Teilnehmer müssen gut zu Fuß sein und sollten festes Schuhwerk tragen. Der Weg ist nicht für Kinderwagen geeignet. Kleinkinder können aber in Tragen gerne mitgenommen werden.

Anmeldung
erforderlich
Eintritt
frei

Veranstalter / Kontakt
Forstamt Göppingen:
Tel: 07161 / 202 – 2435;
forstamt@lkgp.de



© AdobeStock586975549



Die gute Tat

VERSCHENKBÖRSE

Verschenkt wird ...

Damenmotorradjacke Gr. 54 – 56 | Telefon 13232

Neuwertiges Schlafsofa, Sitzfläche 0,90 x 1,50 m, Liegefläche 1,40 x 2,00 m, gedecktes Dunkelrot | Telefon 12055 oder 016092975873

kleines Schränkchen, helles Massivholz, gut erhalten, H: 86 cm, B: 60 cm, T: 37 cm. Eine Schublade, zwei Türen (innen Fächer) | Telefon 12684

Futterstoff schwarz dehnbar, Maße: 142 cm x 297 cm, 150 cm x 2,30 cm | Telefon 01709629153

Severin Kaffeemaschine für 10 Tassen (neuwertig) | Vorwerk Staubsauger | Telefon 3485

3 Tonerkartuschen (C, Y und K) zu „Kyocera TK-5320“ Laserdrucker zu verschenken. Kartuschen sind unbenutzt | Telefon 903428

Dachgepäckträger 2-tlg. für Dachreling, max. Breite 1,05 m | Telefon 4155

Kettler Tischtennisplatte outdoor, klappbar mit Rollen und Netz | Bongo-Set (Trommeln mit 6 und 7 Zoll), Massivholz mit Naturfell und Notenbuch | Telefon 3567

Leifheit Wäschespinnreine ohne Bodenbürste | Telefon 13767 oder 01705438203

Gesucht wird ...

Scherenwäscheständer ohne Flügel | Telefon 13232

Sollten Sie etwas gefunden haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Anbieter.

Ihre Anzeigen können Sie wie folgt aufgeben:

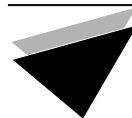
Telefon 07164 91004-14

Telefax 07164 91004-60

E-Mail: mbl@gvv-boll.de

Annahmeschluss: montags, 10.00 Uhr (vor Feiertagen entnehmen Sie bitte den Annahme-/Abgabeschluss dem Mitteilungsblatt).

Ihre Anzeige wird **2-mal** ausgeschrieben. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihre Anzeige erfolgreich war. Danke!



Sonstige Einrichtungen



Evangelische Heimstiftung Michael-Hörauf-Stift

Liebe Leserinnen und Leser,
gerne laden wir Sie zur Hausbesichtigung ein.

Hausbesichtigung

Alle 4 Wochen findet an einem Mittwoch eine Hausführung statt. Der nächste Termin ist am **8. Mai 2024, um 16.00 Uhr**.

Wir bitten um Anmeldung!

Treffpunkt ist im Eingangsbereich.

**Redaktionsschluss:
Montag, 29. April, 7 Uhr**

Gemeinde Aichelberg



Rathaus Aichelberg, Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg
 Telefon 07164 80095-0, Fax 07164 80095-9, Internet: www.aichelberg.de, E-Mail: rathaus@aichelberg.de
 Öffnungszeiten: Mo., geschlossen; Di., 8 – 12.30 Uhr; Mi., geschlossen; Do., 9 – 12 und 14 – 18 Uhr; Fr., 9 – 12 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gratulationen

Herzliche Glückwünsche an alle Geburtstagsjubilare & Ehejubilare, die im Mitteilungsblatt aus persönlichen Gründen nicht genannt werden möchten.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Aichelberg

Landkreis Göppingen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Aichelberg die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – statt.

- Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Aichelberg werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Bürgerbüro (nicht barrierefrei), Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
 Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

- Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung gilt außerdem**
 - Wahl des Gemeinderats**
 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.
 - Wahl des Kreistags – Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung**
 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags – für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart –** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
 - Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird.
 - Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

- 2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Aichelberg, Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg** eingehen.
Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Aichelberg, Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg** bereit.
Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.
3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Aichelberg, Bürgerbüro, Zimmer 1, Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des/der Wählerverzeichnisse(s) stellen.
Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).
5. **Wahlschein**
- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Göppingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl** bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;
für die **Kommunalwahlen** bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der **Europawahl** die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;
bei den **Kommunalwahlen** die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.
- 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n **Europawahl** erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;
Kommunalwahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.
- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.
- zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Aichelberg, Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg, Bürgerbüro mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (8. Juni 2024), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.
Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Feststellung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Aichelberg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. April 2024 die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Aichelberg mit folgenden Summen festgestellt:

Feststellungsbeschluss

1. Ergebnisrechnung

1.1	Summe der ordentlichen Erträge	3.778.117,52 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 3.680.489,81 €

1.3 Ordentliches Ergebnis

(Saldo aus 1.1 und 1.2) 97.627,71 €

1.4	Außerordentliche Erträge	103.475,70 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €

1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) 103.475,70 €

1.7 Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) 201.103,41€

2. Finanzrechnung

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.632.202,22 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.349.566,18 €

2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung

(Saldo aus 2.1 und 2.2) 282.636,04 €

2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	219.750,81 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 280.416,43 €

2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit

(Saldo aus 2.4 und 2.5) - 60.665,62 €

2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) + 221.970,42 €

2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 94.344,00 €

2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit

(Saldo aus 2.8 und 2.9) - 94.344,00 €

2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) + 127.626,42 €

2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 3.102,93 €
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	770.987,79 €

2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12) + 124.523,49 €

2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14) 895.511,28 €

3. Bilanz

3.1	Immaterielles Vermögen	0,00 €
3.2	Sachvermögen	11.562.208,48 €
3.3	Finanzvermögen	1.218.640,91 €
3.4	Abgrenzungsposten	35.942,13 €
3.5	Nettoposition	0,00 €

3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite

(Summe aus 3.1 bis 3.5) 12.816.791,52 €

3.7	Basiskapital	6.987.768,28 €
3.8	Rücklagen	1.626.630,82 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
3.10	Sonderposten	3.140.213,84 €
3.11	Rückstellungen	55.015,11 €
3.12	Verbindlichkeiten	800.665,28 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	206.498,19 €

3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13) 12.816.791,52 €

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)

	Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ²⁾	drittvor-angelegenes Jahr ³⁾	zweitvor-angelegenes Jahr ³⁾	Vorjahr	Haus-haltsjahr
	Euro	Euro	Euro	Euro	
	1	2	3	4	
1.	beim ordentlichen Ergebnis				
1.1	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aus dem ordentlichen Ergebnis				
1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	112.346	2.104	158.939	97.628
1.3	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts				
1.4	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses				
1.5	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses				
1.6	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses				
1.7	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre				
1.8	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital				
2.	beim Sonderergebnis				
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	23.664	147.307	107.295	103.476
2.2	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses				
2.3	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital				

Gem. § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Demgemäß liegt die Jahresrechnung 2023 einschließlich Rechenschaftsbericht von Freitag, 26. April 2024 bis einschließlich Dienstag, 7. Mai 2024 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Aichelberg zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aichelberg, 22. April 2024

Schwarz
Bürgermeisterin

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aichelberg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichelberg am 18. April 2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aichelberg.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
 Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.



Anzeigen per E-Mail an
anzeigen@teckbote.de

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde Kostenerstattung zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung sowie nach der „Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 19. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aichelberg vom 1. Juni 2022 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichelberg, 18. April 2024

Schwarz
Bürgermeisterin

Anlage zu § 5 Abs. 1

der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Aichelberg

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten		
je Feuerwehrangehöriger und Stunde		22,00 €
2. Sicherheitswachdienst		
Personalkosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde		22,00 €
3. Fahrzeugkosten		
Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11. März 2024 (GBl. S. 21). Entsprechend der VOKeFw sind daher für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Aichelberg aktuell folgende Pauschalsätze in der Stunde zu erheben:		
je Fahrzeug und Stunde einschließlich der zugeladenen Geräte		
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00 €	
Gerätewagen Transport GW-T (mit mehr als 9000 kg zulässiger Gesamtmasse)	143,00 €	
MTW (Mannschaftstransportwagen)	34,00 €	

4. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.



Infos aus dem Rathaus

Schließtag Rathaus Aichelberg

Bitte beachten:
Das Rathaus bleibt am Donnerstagnachmittag, den 25. April 2024, geschlossen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Ihre Verwaltung



Allgemeines

Einladung zur Segnung des neuen Feuerwehrfahrzeugs (GWT) der Freiwilligen Feuerwehr Aichelberg

Liebe Aichelbergerinnen und Aichelberger, liebe Gäste,
nach intensiver Vorbereitung und langer Wartezeit durften wir unser neues Feuerwehrfahrzeug in Empfang nehmen und wollen dies nun segnen und gebührend feiern.

Daher laden wir Sie sehr herzlich zur Segnung und der Übergabe des Fahrzeugs im Rahmen des Maihocks der Freiwilligen Feuerwehr Aichelberg am

**Dienstag, den 30. April 2024, um 18.00 Uhr
am Feuerwehrmagazin/Bürgerhaus, Steigstraße 19
in Aichelberg**

ein. Der traditionelle Maihock beginnt um 18.00 Uhr mit Grußworten und der Segnung in dem das Fahrzeug offiziell seiner Bestimmung übergeben wird.

Nach der Fahrzeugübergabe laden wir Sie gerne zum gemütlichen Beisammensein ein, bei der für das leibliche Wohl bestens gesorgt ist. Für die Kinder hat unsere Jugendfeuerwehr eine Spielstraße vorbereitet.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre
Heike Schwarz
Bürgermeisterin

Ihr
Holger Walter
Kommandant

Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung

In der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2024 führt die Netze BW wieder die turnusmäßigen Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung in Aichelberg durch.

Dabei werden jedoch nur die defekten Straßenlampen repariert, welche bei der Netze BW gemeldet worden sind.

Daher benötigen wir Ihre Mithilfe.

Bemerken Sie defekte Straßenleuchten, melden Sie diese bitte der Gemeindeverwaltung, Frau Heubach, Telefon 07164 800953, E-Mail: u.heubach@aichelberg.de.

Sie können einen Defekt auch direkt online melden unter:
www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung und bitten Sie auch weiterhin um Mitteilung von defekten Straßenleuchten in Aichelberg.
Ihre Gemeindeverwaltung

Veranstaltungen – /Abfalltermine im Mai 2024

Veranstaltungen:

9. Mai 2024 Gottesdienst im Grünen, ev. Kirche
10. – 11. Mai 2024 24-Stunden-Übung, Jugendfeuerwehr
18. + 19. Mai 2024 20 Jahre Baseball, Sportverein

Abfalltermine:

Wertstoffhof Aichelberg, Wasserbergweg
Mi. 16 – 18 Uhr und Sa. 9 – 12 Uhr

3. Mai	Biomüll
4. Mai	Papiertonne
6. Mai	Gelber Sack Hausmüll
10. Mai	Biomüll
16. Mai	Biomüll
21. Mai	Gelber Sack Hausmüll Grüngutsammlung
24. Mai	Biomüll
31. Mai	Biomüll

Verunreinigung durch Hundekot in Aichelberg

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter,
immer wieder kommt es in der Gemeinde Aichelberg zu Beschwerden über Verschmutzungen der öffentlichen Flächen durch Hundekot.

Diese Verschmutzungen werden auf Straßen, Gehwegen, Grünflächen und sogar auf Spielplätzen hinterlassen.

In der Polizeiverordnung der Gemeinde Aichelberg ist in § 13 „Verunreinigung durch Hunde“ folgendes geregelt:

„Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.“

Bitte achten Sie darauf, dass sowohl Hundekot als auch die Hundekottüten ordnungsgemäß in den Hundetoiletten zu entsorgen oder mit nach Hause zu nehmen sind.

Die Verwaltung wird nicht davor zurückschrecken, bei Verstößen empfindliche Bußgelder zu verhängen.

Die Hundekothaufen bieten einen unerfreulichen Anblick und belasten die Bevölkerung.

Im Interesse eines guten Miteinanders bitte wir Sie um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

**Redaktionsschluss:
Montag, 29. April, 7 Uhr**



Kinderhaus Zwerge – Kinderhaus Regenbogen

„Augen auf im Straßenverkehr“



Am Freitag, den 18. April 2024, besuchte uns Frau Braun von der Kreisverkehrswacht Göppingen mit dem Verkehrsmobil im Kindergarten. Wir freuten uns und wir waren schon sehr gespannt, was uns an diesem Vormittag erwartet. Auf sehr interessante und spielerische Weise wurde das richtige Verhalten im Straßenverkehr erarbeitet und vermittelt. Das praktische Üben stand an oberster Stelle. Einen Überblick über die verschiedenen Situationen im Straßenverkehr, die wir besprochen und in der Turnhalle geübt haben, werden wir in der nächsten Zeit in Weilheim üben und vertiefen.

Vielen herzlichen Dank an Frau Braun für den spannenden Vormittag und die Verkehrswacht Göppingen für den Besuch im Kindergarten.

Viele Grüße aus dem Kinderhaus Regenbogen